

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der Hochwasserlage**

vom 30. Juli 2021

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Langen wird vorübergehend das folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Bad Neuenahr“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

50 32 45 N 007 13 32 O - 50 20 40 N 007 02 20 O - 50 17 00 N 006 55 25 O -
50 19 58 N 006 47 15 O - 50 22 40 N 006 41 50 O - 50 27 45 N 006 41 50 O -
50 37 25 N 007 01 30 O - 50 38 00 N 007 08 00 O - 50 32 45 N 007 13 32 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 5000ft MSL

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 30. Juli 2021 22:00 Uhr UTC bis zum 05. August 2021 22:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge nach Sichtflugregeln einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- der Bundespolizei,
- der Polizeien der Länder,
- im Auftrag bzw. auf Veranlassung der Polizei oder der örtlichen Behörden,
- der Streitkräfte,
- im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz und
- mit Start-/Zielflugplatz Wershoven/Eifel (EDRV), soweit sie nicht über die Umgebung des Flugplatzes hinausführen,
- mit Start-/Zielflugplatz Wershoven/Eifel (EDRV), die das ED-R Bad Neuenahr auf dem kürzesten Weg in Richtung Westen verlassen oder die auf dem kürzesten Weg aus Richtung Westen in das ED-R Bad Neuenahr einfliegen,
- mit Start-/Zielflugplatz Bad Neuenahr-Ahrweiler (EDRA), soweit sie nicht über die Umgebung des Flugplatzes hinausführen,
- mit Start-/Zielflugplatz Bad Neuenahr-Ahrweiler (EDRA), die das ED-R Bad Neuenahr auf dem kürzesten Weg in Richtung Osten verlassen oder die auf dem kürzesten Weg aus Richtung Osten in das ED-R Bad Neuenahr einfliegen,
- auf Veranlassung der örtlichen Behörden und zur Inspektion und Erhalt der Infrastruktur, sofern diese im Zusammenhang mit der Großschadenslage stehen, nach vorheriger Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Referat LF17. Anfragen zur Genehmigung sind mit einem Vorlauf von mindestens 24 Stunden an die E-Mail-Adresse ref-lf17@bmvi.bund.de zu richten. Die Anfrage muss

den Flugweg, die Flughöhe, die geplante Ein- und Ausflugzeit und einen Nachweis, dass der Flug im Zusammenhang mit der Großschadenslage steht, umfassen.

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Bekanntmachung vom 26.07.2021 (NfL 2021-1-2286) wird mit Wirkung zum 30. Juli 2021 22:00 Uhr UTC aufgehoben.

Bonn, den 30. Juli 2021
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Dominik Brill